

№ 147.

Ständische Schrift

auf das Königliche Decret Nr. 99, mehrere auf das Brandversicherungswesen sich beziehende Vorlagen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Ew. Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchsten Decrets vom 24. Januar 1868 der gegenwärtigen Ständeversammlung

1. das Gesetz vom 23. August 1862, das Immobiliär-Brandversicherungswesen betreffend, behufs der von der Ständeversammlung bei der en bloc-Annahme sich vorbehaltenen, jedoch mit ständischer Zustimmung bisher ausgesetzt gebliebenen Revision, und
2. den Entwurf einer Novelle zu diesem Gesetze nebst dazu gehörigen Motiven, worin Vorschläge zur Erledigung verschiedener kundgegebener Wünsche und Ausstellungen enthalten sind,

zur Berathung und verfassungsmäßigen Erklärung vorlegen lassen.

Wir sind jedoch außer Stande gewesen, die vorbemerkten Gesetzgebungsgegenstände in ständische Berathung zu ziehen, weil uns noch eine ungewöhnlich große Anzahl anderer wichtiger und zum Theil sehr umfanglicher Gesetzentwürfe zur Berathung vorlag. Deshalb und weil es uns überdies erwünscht schien, mit Rücksicht auf die erst kurze Zeit des Bestehens des Brandversicherungsgesetzes noch weitere Erfahrungen abzuwarten, haben wir beschlossen:

1. die Königliche Staatsregierung wolle den mittelst Königlichen Decrets Nr. 99 an die Kammern gelangten Gesetzentwurf, das Brandversicherungswesen betreffend, wieder zurückziehen und denselben nach Befinden der nächsten Ständeversammlung zur Berathung zugehen, nicht minder derselben das Brandversicherungsgesetz vom 23. August 1862 zur Revision vorlegen lassen; dagegen
2. in Betracht, daß sich die meisten Ausstellungen, welche in Brandversicherungssachen gemacht worden sind, auf die Form der Geschäftsführung beziehen, Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung zu ermächtigen:

Erste

Abtheilung, 4. Band.

31